

500 Lithographien u. Kupferstiche, à 2 Doll.	1000 Doll.
1000 elegante Federmesser, jedes zu 1 Doll. 50 C.	1500 "
1000 Portemonnaies, jedes zu 1 Doll. 50 C.	1500 "
1000 feine Brieffaschen, jede zu 1 Doll.	1000 "
1000 Lithographien, jede zu 1 Doll.	1000 "
3000 Lithographien, jede zu 50 C.	1500 "
90000 Lithographien, jede zu 25 C.	22000 "
100,000 Tickets	50,000 Doll.

Die Preisvertheilung findet statt, sobald die 100,000 Tickets ausgegeben sind, und soll eine Comitee aus den achtbarsten Männern erwählt werden, die für die gewissenhafte Vertheilung der Prämien Sorge tragen werden.

Wer schnell bestellt, sichert sich ein Ticket, da nur 100,000 Tickets ausgegeben und diese in kurzer Zeit vergriffen sein werden.

Bestellungen auf oben angeführte Verlags-Werke können in allen deutschen Buchhandlungen in den B. Staaten und Canada oder bei den dazu autorisirten Agenten oder bei dem Unterzeichneten direct gemacht werden.

J. W. Thomas,

Buchhändler und Buchdrucker in Philadelphia.

Agenten werden verlangt: Agenten, die den Betrieb oben verzeichneter Verlags-Bücher übernehmen wollen, erhalten eine löhnende Provision.

### Anfrage.

Wenn eine Buchhandlung auf ihren Facturen die Bemerkung hat „gegen baar wird ein höherer Rabatt gegeben“, hat dieselbe die Verpflichtung, diesen Rabatt auch den Handlungen zu bewilligen, mit welchen sie nicht in Verbindung steht, oder kann und darf sie aus diesem Grunde denselben kürzen? Man bittet darüber um gefällige Aufklärung.

### Miscellen.

Die „Zeit“ enthält folgende statistische Angaben über die im zweiten Quartal d. J. versteuerten Exemplare Berliner Zeitungen. Danach versteuerten im zweiten Quartal d. Jahres die Volk'sche Zeitung 14175, die Volks-Zeitung 9800, die Neue Preussische Zeitung 6550, die National-Zeitung 6550, die „Zeit“ 6250, die Spener'sche Zeitung 6240, die Gerichts-Zeitung 4400, das Berliner Intelligenz- und Verordnungsblatt 3516, das (Hann'sche) Intelligenzblatt 3460, der Publicist 3300, die Berliner Börsen-Zeitung 2100 Exemplare.

Aus der Pfalz, 13. Sept. Soeben vernehmen wir aus guter Quelle, daß in mehreren Buchhandlungen unserer Provinz, namentlich in Speier und Neustadt a. d. H., gerichtliche Haus-suchung vorgenommen worden, um das neueste Buch von E. M. Arndt: „Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Freiherrn von und zum Stein“, zu beschlagnahmen. Zufolge einer Aeußerung des Herrn Untersuchungsrichters von Frankenthal sollen beleidigende Ausfälle gegen den königlich bayerischen Feldmarschall, Fürsten v. Wrede, den Grund zum strafrichterlichen Einschreiten abgegeben haben. Unseres Wissens ist bis jetzt nirgends in den deutschen Bundesstaaten dem Vertriebe des Arndt'schen Buchs eine Schwierigkeit in den Weg gelegt worden. (Fekk. Jentl.)

Paris, 13. Sept. Die Débats verbreiten sich über den sich am 27. d. M. in Brüssel versammelnden Congreß, der sich mit der Frage über das literarische und artistische Eigenthum beschäftigt wird. Die Gesellschaft der Autoren und Componisten, der Buch-

händler, Drucker und Papierfabrikanten zu Paris haben eine gemischte Commission ernannt, welche die verschiedenen Fragen zu studiren hatte. Ein Mitglied derselben, Hr. M. L. Hachette, hat einen Bericht darüber eingereicht, der dem Artikel der Débats zu Grunde liegt. Bis jetzt, sagt das Bertin'sche Blatt, war das in den verschiedenen Gesetzgebungen den Autoren und Künstlern über ihre Werke zuerkannte Recht ein einfaches Privilegium, eine vorübergehende und verschiedentlich limitirte Concession nach dem Belieben oder der Laune des Gesetzgebers. Dieses Privilegium ist für jene Staaten, die es in ihre Gesetzbücher aufgenommen haben, eine besondere Institution, wovon sich die Wirkungen auf die Gebiete dieser Staaten beschränken, vorausgesetzt, daß dieselben sich nicht auf fremde Autoren durch das Recht der Reciprocität bei mit fremden Staaten geschlossenen Conventionen oder durch deren eigene Gesetzgebung ausdehnen. Es bestehen jetzt 24 Staaten, welche Conventionen dieser Art mit Frankreich unterzeichnet haben, diejenigen nicht gerechnet, welche aus eigener Entschliefung das Benefiz der Reciprocität in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben. Frankreich ist das einzige Land, welches durch Veröffentlichung des Decrets vom 28. März 1852 einen Schritt weiter gegangen ist. Von dem Augenblick an, wo der fremde Autor eines Werkes, mit Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten in Frankreich, den Schutz der Gesetze anruft, genießt er alle Rechte der einheimischen Schriftsteller und Künstler, welchem Lande er auch angehört, wo seine Werke entstanden sind, und gleichviel, ob sein Vaterland die Rechte der französischen Autoren und Künstler anerkennt oder nicht. Frankreich hat, mit andern Worten, für das artistische und literarische Eigenthum dasselbe gethan, was es bereits für die Abschaffung des Heimfallsrechts der Hinterlassenschaft verstorbener Ausländer gethan. Es hat das Recht der Autoren auf ihre Werke als ein allgemeines und absolutes Recht proclamirt, das selbst Schriftsteller des Auslandes in Anspruch nehmen können, unabhängig von diplomatischen Conventionen und legislativen Dispositionen, welche das Recht der Reciprocität begründen. Hr. Hachette fordert, daß das von Frankreich 1852 allgemein proclamirte Princip zum internationalen Recht erhoben werde. Die Débats suchen nun die Berechtigung dieser Forderung nachzuweisen, indem sie darthun, daß das Recht auf geistiges Eigenthum ein ebenso begründetes ist, als auf materielles. Sie führen die Aussprüche einer Menge Autoritäten an, denen zufolge sogar das geistige Eigenthumsrecht ein viel heiligeres ist. Das Papier, sagt z. B. mit äußerst glücklichem Ausdruck Oscar Comettant, auf welches die Meisterwerke des menschlichen Geistes geschrieben sind, kann unmöglich mehr Rechte haben, als diese Werke selbst. Diese Idee führt Hr. Hachette weiter aus, und weist nach, wie einfältig der Einwurf ist, daß Schriftsteller, Maler, Bildhauer, Componisten bloß die Gefühle und Ideen der Gesellschaft, in der sie leben, wiedergeben, gleichsam überlegen. Allerdings schaffe der menschliche Geist im eigentlichen Sinne des Wortes nichts, aber im Gebiete der Materie schaffe der Mensch auch nichts, er wandle nur um. Und kein Zeitgenosse von Dante, Goethe, Raffael, Mozart ic. würde wagen, auf deren Werke irgend einen Anspruch zu erheben. Hr. Hachette weist nach, daß, gerade weil die intellectuellen Werke der Allgemeinheit zu Nutzen kommen, ihre Ausbeutung unbegrenzt ist, die Autoren derselben um so gerechteren Anspruch auf den materiellen Ertrag ihrer Werke haben. Hr. Hachette schließt mit dem Nachweis, daß das Recht der Reciprocität nur für commercielle Interessen Geltung habe, daß man es zwar als einen Ausruf zur endlichen Erreichung des Zieles betrachten könne, daß aber das Eigenthumsrecht der Autoren auf ihre Werke ein Princip allgemeiner Gerechtigkeit sei, das weder von Ort, Zeit oder Gebrauch oder besonderen Bestimmungen abhängen könne, sondern entschieden als internationales Recht anerkannt bleiben müsse. (Allg. Btg.)